

dy

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 99/64

URTEIL

Verkündet am

9. Juni 1967
Hirth, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Erben des am 17. Mai 1964 verstorbenen Ingenieurs
Karl J [REDACTED] in K [REDACTED], nämlich:

1. Viktor J [REDACTED] in K [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. Aga J [REDACTED] in N [REDACTED]/Ts, An den sieben
B [REDACTED],
3. Paula N [REDACTED] in M [REDACTED], R [REDACTED] weg [REDACTED],
- zu 3 vertreten durch den Testamentsvollstrecker
Viktor J [REDACTED] -

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt K [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor in K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 12. März 1964 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 17. Mai 1964 im Alter von 83 Jahren verstorbene Ingenieur Karl J. [REDACTED] hat im Mai 1962 Klage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines am 9. August 1949 mit der Beklagten abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages sowie auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des ihm durch Versagung der Baugenehmigung entstandenen Schadens.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 9. Oktober 1962 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 22. November 1962 Berufung eingelegt. Die Berufung wurde durch Versäumnisurteil vom 31. Oktober 1963 zurückgewiesen, der Einspruch hiergegen durch Versäumnisurteil vom 12. März 1964 verworfen.

- 3 -

Mit der Revision erstreben die Erben des ursprünglichen Klägers die Aufhebung der Versäumnisurteile. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zwar verspätet eingelegt; den Revisionsklägern ist jedoch durch Beschluß des Senats vom 13. Juli 1964 gegen die Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt worden.

Die Revision, mit der geltend gemacht wird, der frühere Kläger sei in dem Zeitpunkt, in dem die Versäumnisurteile erlassen wurden, wegen Prozeßunfähigkeit nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen, ist nicht begründet.

Die Frage, ob der Kläger zu der Zeit, als die Versäumnisurteile ergingen, prozeßunfähig war, kann offen bleiben, wenn der Kläger im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht an den Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz oder, falls der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte den Anwalt für die Berufungsinstanz bestellt hat, bei der Bevollmächtigung des Anwalts zur Klageerhebung prozeßfähig war (§§ 81, 86 ZPO); denn eine Partei, die im Laufe des Rechtsstreits prozeßunfähig wird, ist in dem Verfahren auch nach dem Eintritt der Prozeßunfähigkeit nach Vorschrift der Gesetze vertreten, wenn für sie ein Bevollmächtigter aufgetreten ist, dem sie selbst Vollmacht erteilt hatte,



als sie noch prozeßfähig war. Das gleiche gilt für die Berufungsinstantz für den Fall, daß der Berufungsanwalt von dem erstinstanzlichen Anwalt bevollmächtigt war, wenn dieser von der Partei, als sie noch prozeßfähig war, Vollmacht erhalten hatte (BGH Urteil vom 29. Mai 1963, IV ZR 73/62, LM ZPO § 52 Nr. 6).

Nach § 52 Abs. 1 ZPO ist eine Person insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Der Kläger wäre danach in der Berufungsinstantz nicht ordnungsmäßig vertreten gewesen, wenn er - was hier allein in Betracht kommt - sich in dem maßgeblichen Zeitpunkt in einem dauernden oder vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (§§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 2 BGB). Gemäß § 56 Abs. 1 ZPO ist der Mangel der Prozeßfähigkeit einer Partei von Amts wegen zu berücksichtigen. Das Revisionsgericht ist bei der Beurteilung an die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht gebunden, gleichgültig, ob das Berufungsgericht die Prozeßfähigkeit der Partei bejaht oder verneint oder überhaupt nicht geprüft hat (BGHZ 31, 279, 282). Die vom Gesetz vorgeschriebene Berücksichtigung des Mangels der Prozeßfähigkeit bedeutet nicht, daß auch dann ein Nachweis der Prozeßfähigkeit gefordert werden müsse, wenn das Gericht gegen die Prozeßfähigkeit einer Partei keine Bedenken hat. § 56 Abs. 1 ZPO ist vielmehr dahin zu verstehen, daß das Gericht, wenn Zweifel an der Prozeßfähigkeit einer Partei auftauchen, dies von Amts wegen zu berücksichtigen hat. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, in jedem Fall von Amts wegen

Ermittlungen über die Prozeßfähigkeit der Parteien anzustellen. Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit Ausnahmeerscheinungen. Infolgedessen muß von der Partei, die sich darauf beruft, die Darlegung von Tatsachen erwartet werden, aus denen sich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prozeßunfähigkeit ergeben könnten (BGHZ 18, 184, 189, 190).

Weder die von der Revision eingereichten Bescheinigungen noch die Eingaben des Klägers an das Berufungsgericht enthalten Tatsachen, die Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers - sei es zur Zeit der Bestellung des Prozeßbevollmächtigten für die Berufungsinstanz, sei es für den Zeitpunkt der Bevollmächtigung des Anwalts zur Klageerhebung - erwecken könnten. Die von der Revision vorgelegten Bescheinigungen über den Geisteszustand des Klägers beziehen sich auf einen Zeitpunkt, in dem das Verfahren schon längere Zeit in zweiter Instanz anhängig war. Das gilt zunächst von der Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. F. [REDACTED] vom 28. Juni 1964, der den Kläger seit dem 17. Oktober 1963 ambulant behandelt hat und erklärt, daß der Kläger an einer allgemeinen Gefäßsklerose mit Mangeldurchblutung des Herzens und Gehirns gelitten habe und daß sich in einem EKG vom 19. Oktober 1963 die Zeichen eines abgelaufenen Herzinfarkts gefunden hätten. Medizinalrat a.D. Dr. L. [REDACTED] hat den Kläger von August bis Dezember 1963 wiederholt wegen Folgeerscheinungen einer Kreislaufinsuffizienz behandelt und bei ihm während dieser Zeit ausgesprochene Zeichen von

Hirnsklerose mit einer erheblichen Einschränkung der Urteils- und Kritikfähigkeit sowie einen gewissen Starrsinn gegenüber vernunftmäßig vorgebrachten Einwänden festgestellt. In der eidesstattlichen Erklärung von Prof. Watrin vom 24. Juni 1964 heißt es, bei Unterhaltungen mit dem Kläger sei in den letzten Monaten immer offenkundiger geworden, daß der Kläger immer vergeßlicher und starrsinniger wurde. Auch Hubert Roßbach hat nach seiner eidesstattlichen Erklärung vom 24. Juni 1964 in den letzten Monaten beim Kläger Störungen des Denkvermögens festgestellt. Der Inhalt dieser Bescheinigungen wie auch der von der Revision erwähnten Eingaben des Klägers an das Berufungsgericht vom 27. September 1963 und 23. November 1963, in denen der Kläger vor allem die Prozeßführung durch seinen Prozeßbevollmächtigten kritisiert und sich gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Notarwalts wendet, von seelischen und physischen Depressionen und Herzanfällen seit April 1963 spricht, mag zwar geeignet sein, gewisse Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Erlasses der Versäumnisurteile zu rechtfertigen. Irgendwelche Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers zur Zeit der Bestellung des Prozeßbevollmächtigten für die Berufungsinstanz oder gar für den Zeitpunkt der Bevollmächtigung des erstinstanzlichen Anwalts ergeben könnten, sind jedoch nicht ersichtlich, insbesondere auch in dem von der Revision vorgelegten Schriftwechsel, den der Kläger mit dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz geführt hat, nicht enthalten. Zur

Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Geisteszustand des Klägers bestand nach Lage der Sache kein Anlaß.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß der Kläger in der Berufungsinstanz und damit auch in dem Zeitpunkt, als die Versäumnisurteile ergingen, nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Hieran ändert nichts die Tatsache, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers das Mandat niedergelegt und dies mit Schriftsatz vom 1. August 1963 dem Berufungsgericht angezeigt hat; denn die Vorschrift, daß eine Kündigung des Vollmachtvertrags dem Gegner gegenüber in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit erlangt (§ 87 Abs. 1 ZPO), gilt entsprechend im Verhältnis zum Gericht (RGZ 95, 337, 338; OGH BrZ JR 1951, 533; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 19. Aufl. § 87 Bem. II 2).

Die Revision mußte deshalb als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Mattern

Hill